

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Biochemie
der Fakultät für Chemie an der Universität Bielefeld
vom 1. August 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), hat die Fakultät für Chemie die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Zweck
§ 2	Studienbeginn und Studiendauer
§ 3	Studienvoraussetzungen
§ 4	Studienziel
§ 5	Studienaufbau und Studieninhalte
§ 6	Lehrveranstaltungen
§ 7	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmenden
§ 8	Leistungsnachweise
§ 9	Studienplan Grundstudium
§ 10	Studienplan Hauptstudium
§ 11	Gegenstand der Lehrveranstaltungen
§ 12	Prüfungen
§ 13	Revision der Studienordnung
§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioche-

mie vom 1. August 2000 das Studium der Biochemie. Sie soll den Studierenden die Orientierung und Entscheidung erleichtern, um die mit dem Studienziel verbundenen Anforderungen zu erfüllen. Sie enthält damit eine Beschreibung des Studienzieles und gibt eine Empfehlung (Studienplan), das gestellte Ziel zu erreichen.

§ 2

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium der Biochemie beginnt in der Regel im Wintersemester, kann in Ausnahmefällen aber auch im Sommersemester aufgenommen werden. Da die Veranstaltungsplanung auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet ist, wird dies wegen des damit verbundenen erhöhten Arbeits- und Zeitaufwandes jedoch nicht empfohlen.

(2) Das Studium der Biochemie kann auf der Grundlage dieser Studienordnung in der Regel in der in der Diplomprüfungsordnung (DPO) in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit von neun Semestern abgeschlossen werden. Diese umfasst die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium der Biochemie kann nach Maßgabe vorhandener Studienplätze bei Vorliegen der einschreibungsrechtlichen Voraussetzungen aufgenommen werden. Für die Aufnahme des Studiums sind außer der Hochschulreife (siehe § 16 DPO) keine zusätzlichen speziellen Qualifikationen erforderlich.

(2) Gute Grundkenntnisse entsprechend den Lehrplänen der Oberstufe höherer Schulen in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik und Physik sollten vorhanden sein. Hier bestehende Lücken sollten möglichst frühzeitig ausgeglichen werden.

(3) Im Verlauf des Studiums wird es häufig notwendig sein, wissenschaftliche Texte in englischer Sprache zu lesen. Bei ausreichenden sprachlichen Vorkenntnissen ist jedoch das spezielle Vokabular rasch zu erlernen.

§ 4

Studienziel

(1) Ziel des Studiums der Biochemie ist es, den Studierenden die Grundlage für eine qualifizierte wissen-

schaftliche und berufliche Tätigkeit zu vermitteln und sie auf ihre Verantwortung in Beruf und Gesellschaft vorzubereiten.

(2) In Seminaren, Übungen und Praktika sollen die Studierenden das selbständige Arbeiten und die Zusammenarbeit mit anderen erlernen. In der Verflechtung der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik im Studium werden die Studierenden mit der interdisziplinären Arbeitsweise ihrer angestrebten beruflichen Tätigkeit vertraut gemacht.

(3) Die Ausbildung soll einen guten Überblick über das gesamte Fachgebiet und die Fähigkeit vermitteln, Probleme selbständig zu erkennen und zu bearbeiten. Sie kann nicht auf eine spezialisierte Tätigkeit ausgerichtet sein, da auch im späteren Beruf die Anforderungen ständig wechseln und das Wissen sich ständig und rasch erweitert. Eine Schwerpunktbildung in einem Teilgebiet der Biochemie, der Biotechnologie oder der angrenzenden kooperierenden Fächer ist jedoch durch die Wahl der Praktika und durch die Diplomarbeit möglich.

(4) Die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld verleiht nach bestandener Diplomprüfung den Grad einer Diplom-Biochemikerin bzw. eines Diplom-Biochemikers.

§ 5

Studienaufbau und Studieninhalte

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das die Zeit für die mündlichen Diplomprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit einschließt.

(2) Aufgabe des Grundstudiums ist es, eine solide naturwissenschaftliche Basis in Chemie, Physik und Mathematik zu legen sowie Grundkenntnisse in Biologie zu vermitteln, da die Biochemie ihre Wurzeln in diesen Fächern findet. Im Grundstudium werden darüber hinaus biochemische Grundkenntnisse und Arbeitsmethoden vermittelt.

(3) Das Hauptstudium vermittelt dann unter Einbeziehung biologisch und biotechnologisch orientierter Nachbarfächer die Fächer übergreifende Art biochemischen Arbeitens, wobei durch Erlernen spezieller Arbeitsmethoden die Grundlagen für eine erfolgversprechende Tätigkeit auf dem Gebiet der Biochemie und Biotechnologie gelegt werden sollen. Wegen der Vielfalt der biochemischen Arbeitsrichtungen soll den Studierenden im Rahmen des Hauptstudiums die Möglichkeit geboten werden, nach persönlichen Neigungen und Begabungen Schwerpunkte zu wählen.

§ 6

Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot besteht aus: 1. Vorlesungen, 2. Übungen, 3. Seminaren, 4. Praktika, 5. Exkursionen.

1. Vorlesungen

Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch Seminare, Übungen, Praktika und ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen (Prinzipien) für das Verständnis von Vorgängen und Eigenschaften und die erforderlichen Stoffkenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Techniken sowie weiterführende Literatur.

2. Übungen

Übungen dienen der eigenen aktiven Anwendung erworbener Kenntnisse; sie sollen deshalb eine wichtige laufende Selbstkontrolle über das Verständnis des wesentlichen Vorlesungsinhaltes ermöglichen.

3. Seminare

Seminare sollen Anleitung zur selbständigen Erarbeitung von Lehrinhalten und deren Vermittlung geben sowie die Möglichkeit, die Inhalte kritisch zu diskutieren. Die Seminare dienen nicht nur zur Unterstützung und Vertiefung anderer Veranstaltungen, sondern führen unabhängig von diesen in die wissenschaftliche Diskussion ein. Die Vor- und Nachbereitungszeit für Übungen und Seminare ist i.a. gleich groß wie die Zeit, die für den Besuch dieser Veranstaltungen aufgewendet werden muss.

4. Praktika

Praktika dienen der experimentellen Ausbildung und der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Operationen bzw. Reaktionen. Praktika sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und - besonders im Hauptstudium - zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeitsweise führen. Praktika werden in drei Organisationsformen angeboten: Kurspraktika, freie Praktika, Vertiefungskurse. Praktika können jeweils nur für eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden angeboten werden. In den Zeitangaben für die Praktika sind Vor- und Nachbereitungszeiten nicht enthalten.

4.1 In den Kurspraktika muss eine bestimmte Anzahl von Praktikumsaufgaben in einer vorgegebenen Zeit durchgeführt werden. Der Beginn der Kurspraktika ist daher in der Regel an feste Termine gebunden.

4.2 In den freien Praktika muss eine bestimmte Anzahl von experimentellen Aufgaben durchgeführt werden, wobei den Teilnehmenden inner-

halb der Öffnungszeiten und nach Maßgabe der Laboratoriumsordnung die Einrichtungen der Praktikumslaboratorien zur Verfügung stehen. Die zeitliche Organisation der Praktikumsaufgaben obliegt den einzelnen Teilnehmenden selbst. Da diese Praktika inhaltlich und nicht zeitlich bestimmt sind, stellen die Zeitangaben in der Stundentafel (siehe §§ 9, 10) Richtwerte für eine Abschätzung der Lehr- und Lernbelastung dar.

4.3 Im Vertiefungskurs werden die Studierenden mit Forschungsmethoden vertraut gemacht, wobei spezielle Probleme aus der aktuellen Forschung unter Anleitung weitgehend selbständig bearbeitet werden. Ein Vertiefungskurs erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von etwa 6 Wochen. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll zusammengefasst und vorgestellt.

5. Exkursionen

Exkursionen können eine Vorlesung oder ein Praktikum begleiten und werden durchgeführt, um einen Einblick in Arbeitsprozesse an Forschungsstätten außerhalb der Fakultät zu gewinnen.

§ 7

Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmenden

(1) Ist bei einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere Praktika, eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die Dekanin bzw. der Dekan den Zugang. Die Auswahl erfolgt nach folgendem Verfahren:

- Studierende höherer Fachsemester werden vor Studierenden niedrigerer Fachsemester aufgenommen.
- Studierende ohne erfolgreich abgeschlossene Diplom-Vorprüfung werden grundsätzlich höchstens als im fünften Semester befindlich gewertet.
- Innerhalb des gleichen Semesters entscheidet das Los.

Weitere Einzelheiten des Auswahlverfahrens sowie Ausnahmeregelungen werden von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Chemie festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch eine Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Leistungsnachweise

(1) Zum Ablauf eines geordneten und erfolgreichen Studiums gehören regelmäßige Erfolgskontrollen. Sie werden als Leistungsnachweise angeboten. Lernerfolgskontrollen sollen so konzipiert sein, dass sie zugleich Lehrerfolgskontrollen sind.

(2) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Prüfung (§ 9, § 16 DPO). Neben der regelmäßigen Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung ist für einen Leistungsnachweis eine der folgenden Leistungen zu erbringen:

- Seminarvortrag,
- schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Test/Klausur),
- selbständige Durchführung praktischer Aufgaben (einschließlich Protokoll),
- Kolloquium.

Die Art des Nachweises wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung festgelegt. Soweit die Veranstaltung dies erlaubt, werden verschiedene Nachweismöglichkeiten alternativ angeboten. Die Bewertung wird den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen bekannt gegeben. Die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) wird mit der Bemerkung „mit Erfolg teilgenommen“ bescheinigt. Für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden in jedem Semester mindestens zwei Termine angeboten.

§ 9

Studienplan Grundstudium

(1) Aufgabe des Grundstudiums ist es, den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Grundlagen der Biochemie zu vermitteln und sie an selbständiges wissenschaftliches Arbeiten heranzuführen sowie die Voraussetzungen für eine im Hauptstudium mögliche Schwerpunktbildung zu schaffen. Den Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplom-Vorprüfung.

(2) Das Grundstudium sieht insgesamt 94 Semesterwochenstunden (SWS) entsprechend folgender Stundentafel vor:

1. Semester	V	Ü/S	P
Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz	-	1	-
Allgemeine u. Anorganische Chemie	3	2	4
Allgemeine u. Physikalische Chemie	1	1	5
Mathematik für Chemiker/innen	4	2	-
Physik I für Chemiker/innen	3	2	-
<u>Allgemeine Biologie / Zellbiologie</u>	<u>2,5</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
Gesamt	13,5	8	9
		= 30,5	
2. Semester	V	Ü/S	P
Anorganische Chemie	2	1	6
Analytische Chemie	2	-	-
Organische Chemie Ia	1	1	-
Physik II für Chemiker/innen	3	-	4

<u>Einführung in die Genetik</u>	1,5	-	-
Gesamt	9,5	2	10
		= 21,5	

3. Semester	V	Ü/S	P
Organische Chemie Ib	2	1	6
Physikalische Chemie I	2	2	4
Einführung in die Allgemeine Biologie	-	1	3
<u>Histologie</u>	2	-	-
Gesamt	6	4	13
		= 23	

4. Semester	V	Ü/S	P
Biochemie I	4	-	5
Organische Chemie Ic	2	-	-
Physikalische Chemie II	2	2	-
<u>Angewandte Mathematik</u>	2	2	-
Gesamt	10	4	5
		= 19	

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Durchführung des Grundstudiums, wie es durch Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika vorgezeichnet ist.

Für die Zulassung zur Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Vorlesungen, Übungen und Praktika durch Leistungsnachweise zu belegen:

- Einführungspraktikum „Allgemeine und Anorganische Chemie“ und "Allgemeine und Physikalische Chemie",
- Grundpraktikum Anorganische Chemie,
- Grundpraktikum Organische Chemie,
- Grundpraktikum Physikalische Chemie,
- Grundpraktikum Biochemie,
- Praktikum Einführung in die Allgemeine Biologie,
- Praktikum Physik für Chemiker/innen.

§ 10

Studienplan Hauptstudium

(1) Eingangsvoraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in Praktika aus den biochemischen, den biotechnologischen und den biologischen Bereichen ist in der Regel die vollständig bestandene Diplom-Vorprüfung.

(2) Das Hauptstudium umfasst insgesamt 106 Semesterwochenstunden entsprechend folgendem Plan:

5. Semester	V	Ü/S	P
Biochemie II	3	-	-
Bioanorganische Chemie	2	-	5
Organische Chemie II	2	1	8
Organische Chemie / Naturstoffe	2	-	-
Immunologie	2	-	-
Einführung in die Biotechnologie	2	-	-

<u>Allgemeine Mikrobiologie</u>	1	-	-
Gesamt	14	1	13
		= 28	

6. Semester	V	Ü/S	P
Biochemie II	-	-	5
Technische Biochemie	2	-	-
Physikalische Chemie IV	2	1	-
Biophysikalische Chemie	2	2	5
Signaltransduktion	2	-	-
Einführung in die Toxikologie	1	-	-
*Spezielle Biotechnologie I ¹⁾	3	-	-
<u>Mikrobiologie</u>	1	2 ²⁾	4
Gesamt	13	3	14
		= 30	

7. Semester	V	Ü/S	P
Spezielle Biochemie	1	-	-
Biochemisches Seminar	-	2	-
Immunologie	-	2 ²⁾	5
Gentechnologie	2	2 ²⁾	5
Spezielle Toxikologie	1	-	-
*Spezielle Biotechnologie II ¹⁾	2	-	5
*Modellierung chemischer Verbindungen oder *Softwarewerkzeuge für die Molekularbiologie	-	2	-
Gesamt	6	6	15
		= 27	

8. Semester	V	Ü/S	P
*Klinische Biochemie oder *Entwicklungsbiologie oder *Pflanzenbiochemie	2	2 ²⁾	5
<u>*Vertiefungskurs³⁾</u>	-	-	12
Gesamt	2	2	17
		= 21	

9. Semester

Diplomarbeit ganztäglich

*Wahlpflichtveranstaltungen

¹⁾ Spezielle Biotechnologie I und II sind zu wählen aus den folgenden Bereichen:

Zellkultivierung und Glykobiotechnologie, Eukaryontengenetik und Medizinische Biotechnologie, Fermentationstechnik, Biokatalyse, Zellkulturtechnik und Proteinaufarbeitung.

²⁾ Von diesen Veranstaltungen müssen mindestens zwei belegt werden. Die jeweilige Veranstaltung ist für die dazugehörige Prüfung relevant.

³⁾ Der Vertiefungskurs ist in einem der Diplomprüfungsfächer durchzuführen.

Darüber hinaus wird die Teilnahme an weiteren naturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die nicht in der Stundentafel aufgeführt sind, insbesondere das Hören von Spezialvorlesungen, empfohlen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind laut Prüfungsordnung Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Praktika und Kursen vorzulegen:

- Praktikum Biochemie für Fortgeschrittene,
- Praktikum Bioanorganische Chemie,
- Praktikum Organische Chemie für Fortgeschrittene
- Praktikum Biophysikalische Chemie,
- Praktikum Mikrobiologie,
- Praktikum Immunologie und Gentechnologie,
- Praktikum Biotechnologie,
- Praktikum Klinische Biochemie oder Entwicklungsbiologie oder Pflanzenbiochemie,
- Vertiefungskurs.

§ 11

Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Grundstudium

1. Anorganische und Analytische Chemie

Die Vielfalt von Stoffen und Reaktionen wird auf allgemein anwendbare Gesetzmäßigkeiten und Theorien zurückgeführt und in eine überschaubare und praktikable Form gebracht. Gleichzeitig werden die experimentellen Fähigkeiten für die spätere Laborarbeit vermittelt und entwickelt. Methoden zur qualitativen und quantitativen Bestimmung von Stoffen werden behandelt und geübt, z.B. Maßanalyse, Potentiometrie, Photometrie, Flammen- und Atomabsorptionsspektrometrie, unter besonderer Berücksichtigung von Naturstoffen.

2. Organische Chemie

Eine umfassende Ausbildung in Organischer Chemie bildet die Grundlage für das Verständnis des Ablaufes biochemischer Reaktionen und ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit der Biochemikerin bzw. des Biochemikers. Die wichtigsten Verbindungsklassen, funktionellen Gruppen und ihre Reaktionen müssen behandelt werden, so dass die Studierenden am Ende des Grundstudiums in der Lage sind, die Synthese einfacher Verbindungen durch Einführung und Umwandlung funktioneller Gruppen zu verstehen. Hierzu sind die experimentellen Arbeits- und Messmethoden und ihre selbständige Übertragung auf andere Probleme zu erlernen. Begleitend zum Praktikum wird durch Seminare und Übungen das theoretische Wissen vertieft.

3. Physikalische Chemie

Die für das Verständnis biophysikalisch-chemischer Prozesse notwendigen Grundkenntnisse über Aufbau, Verhalten und Zustandsänderungen der Materie - insbesondere auf den Gebieten Thermodynamik, Kinetik und Elektrochemie - werden vermittelt.

4. Biochemie

Aufbauend auf den Kenntnissen der Organischen Chemie werden die wichtigsten Arbeitsfelder der Biochemie und die Arbeitsmethoden vorgestellt, so:

- Aminosäuren, Konstitution und Funktion von Peptiden, Proteinen, Nukleotiden und Nucleinsäuren, Bau und Funktion von Lipiden und Membranen, von Enzymen und Transportproteinen, von Rezeptoren und von Energieträgern wie Monosacchariden, Polysacchariden und Fetten;
- Biosynthese von Bausteinen, Intermediärstoffwechsel und Regulationsphänomenen, Aufbau von Zellorganellen.

5. Biologie

Die biologische Grundausbildung soll das Verständnis für Struktur und Funktion in der makroskopischen und mikroskopischen Welt lebender Organismen entwickeln, das eine wichtige Voraussetzung für die Einordnung und experimentelle Bearbeitung biochemischer Fragestellungen darstellt.

6. Mathematik und Physik

Gute Grundkenntnisse in Mathematik sind eine Voraussetzung für die quantitative Erfassung und Detailbeschreibung biochemischer Vorgänge und sind daher für die Auswertung und Darstellung experimenteller Ergebnisse erforderlich. Sie werden gleichfalls benötigt für das Verständnis physikalischer Vorgänge, wie sie in der Mechanik, Optik, Elektrizitätslehre oder in molekularen Interaktionen vorkommen. Diese Kenntnisse werden in der späteren Ausbildung zum Verständnis biochemischer Arbeitsmethoden benötigt.

(2) Hauptstudium

1. Das Hauptstudium dient einer intensiven theoretischen und praktischen Ausbildung in den biochemischen, chemischen, zellbiologischen und biotechnologischen Fächern.

2. Im Hauptstudium werden die Kenntnisse über biophysikalisch-chemische Mechanismen, spezielle Stoffwechselwege im tierischen, pflanzlichen und mikrobiellen Organismus, Probleme der Kompartimentierung und Regulation, der Biosynthese von niedermolekularen und hochmolekularen Naturstoffen, der Speicherung und Weitergabe genetischer Informationen, des Energiestoffwechsels, der klinischen Relevanz und Pathobiochemie sowie der Anwendung dieses Wissens für biochemische Produktionsprozesse und Bioverfahrenstechnik vermittelt. In den Praktika werden die grundlegenden wissenschaftlichen Arbeitsmethoden erlernt. Zusätzlich sollen die Studierenden lernen, die wissenschaftliche Literatur selbständig zu sichten, zu verstehen und zusammenfassend zu referieren.

3. An speziellen Methoden sollen während des Studiums besondere Erfahrungen erworben werden in:

- a. Analytischen und präparativen Verfahren zur Stofftrennung wie Gel-, Ionenaustausch-, Gas-,

Flüssigkeits- und Affinitätschromatographie, Elektrophorese und Elektrofokussierung, Zentrifugationstechniken, Blottingverfahren, die ergänzt werden durch

- b. Methoden der physikalischen Strukturaufklärung wie Infrarot-, Ultraviolett-, Kernresonanz-, Elektronenspinresonanz- und Massenspektrometrie.
 - c. Methoden der Molekularbiologie, Immunologie und Klinischen Biochemie.
4. Der Vertiefungskurs von etwa sechswöchiger Dauer wird von allen Bereichen der Fakultät für Chemie sowie von einigen Bereichen der Fakultät für Biologie und der Technischen Fakultät angeboten.
 5. Während des Hauptstudiums können von allen Bereichen der beteiligten Fakultäten Seminare angeboten werden. Die Studierenden sollen an wenigstens drei unterschiedlichen Fachseminaren aktiv (z.B. Übernahme eines Referates) teilnehmen.
 6. Im Hauptstudium wird die Teilnahme an biochemischen, chemischen, biologischen bzw. biotechnologischen Kolloquien erwartet.

§ 12

Prüfungen

(1) Die Prüfungsbestimmungen sind in der Diplomprüfungsordnung vom 1. August 2000 geregelt.

(2) Die Diplomarbeit behandelt ein Thema aus einem der Prüfungsfächer. Sie hat die Aufgabe, die Kandidatinnen und Kandidaten anhand eines ungeklärten Problems mit selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vertraut zu machen. Dabei sollen unter Anleitung durch eine wissenschaftliche Betreuerin bzw. einen wissenschaftlichen Betreuer erlernte Methoden zur Lösung eines wissenschaftlichen Problems eingesetzt werden. Als Betreuerin bzw. Betreuer für die Diplomarbeit können die Studierenden jede Professorin bzw. jeden Professor und jede andere nach § 6 Abs. 1 der DPO prüfungsberechtigte Person der Fakultäten Chemie, Biologie bzw. der Technischen Fakultät wählen, die aktiv an der Lehre im Hauptstudium beteiligt ist. Ausnahmen regelt der Diplomprüfungsausschuss (§ 6 DPO).

§ 13

Revision der Studienordnung

Die Studienordnung muss laufend an der Praxis gemessen werden. Um Erfahrungen in die Studieninhalte einfließen zu lassen, ist sie einer dauernden Revision zu unterwerfen. In diesem Zusammenhang besteht die Aufgabe, alle Erfahrungen mit dem Studienplan zu registrieren und an die zuständigen Gremien weiterzuleiten. Die Studierenden sind aufgefordert, ihre Probleme

und ihre Kritik den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, den Studienberaterinnen und Studienberatern, der Fachschaft usw. mitzuteilen, damit eine sinnvolle Revision der Studieninhalte möglich ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie vom 18.11.1999 und des Senats der Universität Bielefeld vom 3.5.2000.

Bielefeld, den 1. August 2000

Der Rektor

Der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Gert Rickheit